

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 35 lit. a der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2015,

beschliesst:

I. Einleitung

Zweck

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Oberdorf (fortan Gemeinde) unterstützt im Rahmen der frei verfügbaren Mittel die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende des ersten Kindergartenjahres, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern.

² Die Gemeinde engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutschriften unterstützt.

Geltungsbereich

§ 2

¹ In der Gemeinde werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von privaten Institutionen erbracht.

² Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder zur Betreuung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder vermitteln.

³ Betreuungsgutschriften werden nur an Institutionen ausbezahlt, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde keine speziellen Tarife verrechnen.

⁴ Die Institutionen müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden keine Betreuungsgutschriften ausbezahlt.

II. Die Betreuungsgutschrift

Definition

§ 3

Betreuungsgutschriften sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

Anspruchsberechtigung

§ 4

¹ Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden fünf Voraussetzungen:

1. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte oder durch einen alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebenden Partner oder Partnerin von mindestens 120%, oder durch einen alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%;
2. Wohnsitz in der Gemeinde;

3. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Ende des ersten Kindergartenjahres;
 4. Vorhandensein eines anerkannten Betreuungsplatzes;
 5. Einreichung der neusten rechtskräftigen und nicht nach Ermessen erfolgen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ² Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Gesuch

§ 5

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch auf die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften ein.
- ² Dieses enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung).
- ³ Mit dem Gesuch wird der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gutschrift notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu überprüfen.

Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutschrift

§ 6

- ¹ Die Berechnungsgrundlagen für die Betreuungsgutschriften werden vom Gemeinderat in einem Verwaltungsreglement geregelt. Es wird im Anhang A zu diesem Reglement publiziert.
- ² Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschrift darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine im Verwaltungsreglement festgehaltene Eigenleistung erbringen.
- ³ Der Umfang des Anspruchs auf eine Betreuungsgutschrift richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus dem Verwaltungsreglement ersichtlich. Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- ⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- ⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutschrift ausgestellt.

Massgebendes Einkommen

§ 7

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten satzbestimmenden Einkommen und 5% des satzbestimmenden Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die erwähnten 5% werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000 übersteigt.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Veranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- ³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- ⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen

Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Änderung der Verhältnisse

§ 8

¹ Die Bezüger von Betreuungsgutschriften sind verpflichtet, jede Änderung des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

² Die Bezüger von Betreuungsgutschriften sind ebenso verpflichtet, die Leistungsfähigkeit eines Haushaltes aufgrund einer nicht vorübergehenden Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen und die damit verbundene Veränderung des monatlichen Einkommens um 20% innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

³ Die Änderung gilt ab dem Folgemonat.

Betreuungsgutschrift

§ 9

¹ Die Betreuungsgutschriften werden an alle zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen ausgerichtet.

² Zugelassene Institutionen oder Tageselternvermittlungen sind solche, die vom entsprechenden Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen.

Überweisung der Betreuungsgutschriften

§ 10

¹ Die Betreuungsgutschriften werden quartalsweise an die Leistungserbringer ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung von Betreuungsgutschriften durch die Gemeinde eingestellt.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeindeverwaltung zurückgefordert. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutschriften können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Weitere Bestimmungen

Vollzug

§ 11

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Rechtsmittel

§ 12

Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Verfügungen der Gemeindeverwaltung können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11) innert 10 Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 13

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

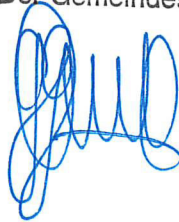
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Der Gemeindepräsident;



Der Gemeindegemeinschafter;



Verwaltungsreglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften für die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende des ersten Kindergartenjahres, beschliesst:

Zuständigkeiten

§ 1

¹ Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit dem Verfügen von Betreuungsgutschriften.

² Der Gemeindeverwalter oder seine Stellvertretung unterzeichnen die Verfügungen.

Einreichung des Gesuchs

§ 2

¹ Die Erziehungsberechtigten haben das Formular (Anhang B) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Beilagen werden die Anträge nicht behandelt.

Prüfung des Gesuchs

§ 3

Die Gemeindeverwaltung überprüft das Gesuch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dies umfasst u.a.:

- Bestätigung einer Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung, dass für das Kind ein Platz reserviert ist;
- Unterschrift des oder der Arbeitgeber über eine eventuelle Beteiligung an den Betreuungskosten;
- Anspruchsberechtigung gemäss § 4 des Reglements;
- Berechnung des massgebenden Einkommens.

Massgebendes Einkommen und Vermögen

§ 4

¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt.

² Massgebend sind das satzbestimmende Einkommen und 5% des satzbestimmenden Vermögens über CHF 100'000.

³ Liegt die Veranlagung über zwei Jahre zurück oder unterliegen die Gesuchsteller nicht dem ordentlichen Steuerverfahren (Quellensteuern), bilden die neueste Steuererklärung, Lohnausweise oder Lohnbestätigungen des Arbeitgebers als provisorische Grundlage.

⁴ Bei unverheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt leben, sind die Faktoren gemäss Abs. 2 zu addieren

⁵ Lebt ein alleinerziehender Elternteil mit einer Partnerin oder einem Partner im gleichen Haushalt länger als zwei Jahren zusammen, gilt dies als gefestigtes Konkubinat, für welches die Faktoren gemäss Abs.2 ebenso zu addieren sind.

Anspruchsberechtigung von Personen in Ausbildung

§ 5

¹ Für Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, kommt sinngemäss § 4 Abs. 1, Ziff. 1 des Reglements zur Anwendung. 5 volle Unterrichtsstunden entsprechen als Richtwert einer Tätigkeit von 20%. In begründeten Fällen (z.B. Fernstudium) kann die Gemeindeverwaltung von diesen Richtwerten abweichen.

² Die Gemeindeverwaltung entscheidet, ob die Ausbildung anerkannt wird.

Härtefall

§ 6

Beim Vorliegen einer besonderen Härte für die gesuchstehende Person kann ihr der Gemeinderat eine Betreuungsgutschrift auch zusprechen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Höhe der Gutschrift

§ 7

Die Höhe der Betreuungsgutschrift ist abhängig von der Anzahl Kinder und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen gemäss dem durch den Gemeinderat festgelegten Tarif (Anhang A). Eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Betreuungskosten wird bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutschrift nur in dem Ausmass berücksichtigt, wie diese zusammen mit den Betreuungsgutschriften 100% der Betreuungskosten übersteigen.

Auszahlung der Betreuungsgutschrift

§ 8

¹ Die Auszahlung der Betreuungsgutschrift erfolgt an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).

² Der Leistungserbringer stellt der Gemeinde vierteljährlich Rechnung.

³ Die Rechnungsstellung muss mit folgenden Angaben versehen sein:

- Name und Adresse der oder des Erziehungsberechtigten;
- Name des betreuten Kindes;
- Nummer und Datum der Verfügung;
- Betrag der Betreuungsgutschrift gemäss Verfügung;
- Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode und kumuliert pro Kalenderjahr.

⁴ Bei Steuer- oder anderweitigen Ausständen des oder der Erziehungsberechtigten kann die Gemeindeverwaltung die Auszahlungen von Betreuungsgutschriften verweigern oder diese mit den Ausständen in Verrechnung bringen. Der Leistungserbringer ist vorgängig zu informieren.

⁵ Ausgeschlossen ist die Auszahlung einer Betreuungsgutschrift, wenn ein Betreibungsverfahren der Gemeinde für Steuerforderungen der Einwohnergemeinde gegen den Anspruchsberechtigten im Zeitpunkt des Gesuches hängig ist.

Verfügung

§ 9

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt eine Verfügung, aus der die Höhe und Dauer der Bezugsberechtigung hervorgehen.

² Die Verfügung geht an die Erziehungsberechtigten, an Institutionen, die den Gesuchstellern Beiträge leisten (Soziale Dienste der Sozialregion) sowie an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).

Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Der Gemeindepräsident;

Der Gemeindeschreiber;



Anhang A

Höhe der Betreuungsgutschrift

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschrift ist abhängig von der Anzahl der Kindern.

a) bei einem Kind:

Stufe	Massgebendes Einkommen / Vermögen	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind
1	0 – 30'000	75.0	97.50
2	30'001 – 40'000	65.0	84.50
3	40'001 – 50'000	55.0	71.50
4	50'001 – 60'000	45.0	58.50
5	60'001 – 70'000	35.0	45.50
6	70'001 – 80'000	25.0	32.50
7	80'001 – 90'000	15.0	19.50
8	90'001 – 99'999	5.0	6.50

b) bei zwei Kindern:

Stufe	Massgebendes Einkommen / Vermögen	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind
1	0 – 40'000	75.0	97.50
2	40'001 – 50'000	65.0	84.50
3	50'001 – 60'000	55.0	71.50
4	60'001 – 70'000	45.0	58.50
5	70'001 – 80'000	35.0	45.50
6	80'001 – 90'000	25.0	32.50
7	90'001 – 99'999	15.0	19.50

c) bei drei und mehr Kindern:

Stufe	Massgebendes Einkommen / Vermögen	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind
1	0 – 50'000	75.0	97.50
2	50'001 – 60'000	65.0	84.50
3	60'001 – 70'000	55.0	71.50
4	70'001 – 80'000	45.0	58.50
5	80'001 – 90'000	35.0	45.50
6	90'001 – 99'999	25.0	32.50

² Die vorgenannten Zahlen basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise Basis Dezember 2010 = 100, Stand Mai 2019 (99.9 Punkte).

Anhang B

Gesuchssformular für Betreuungsgutschriften

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Der Anspruch entsteht ab dem Datum der Stellung des Gesuchs.

Wenn ein betreutes Kind mit einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so sind die Dauer des Zusammenlebens, die Personalien dieser Person, deren ausserfamiliären Berufstätigkeit, die Angaben zum Arbeitgebenden sowie deren finanziellen Verhältnisse ebenfalls anzugeben.

1. Personalien der Erziehungsberechtigten, die im gleichen Haushalt wohnen

1. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:.....

Strasse:

PLZ/Ort:

2. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:.....

Telefon:.....

Strasse:.....

PLZ/Ort:

Die 2. Person ist NICHT der Vater / die Mutter des Kindes

2. Umfang der ausserfamiliären Berufstätigkeit

1. Person

Unselbstständigerwerbend

Selbstständigerwerbend

erwerbslos gemeldet (RAV)

in Ausbildung

Bezüger/in einer IV Rente

Arbeitspensum in %:

2. Person

Unselbstständigerwerbend

Selbstständigerwerbend

erwerbslos gemeldet (RAV)

in Ausbildung

Bezüger/in einer IV Rente

Arbeitspensum in %:

3. Angaben zum Arbeitgebenden

1. Arbeitgeber von Person 1

Firma:

Strasse:

PLZ / Ort:

Personalverantwortlicher:
.....

Telefon:.....

Beitrag an Kinderbetreuung in CHF:
.....

Wir leisten keinen Beitrag

Unterschrift Stempel Arbeitgeber
.....

2. Arbeitgeber von Person 2

Firma:.....

Strasse:.....

PLZ / Ort:

Personalverantwortlicher:
.....

Telefon:.....

Beitrag an Kinderbetreuung in CHF:
.....

Wir leisten keinen Beitrag

Unterschrift Stempel Arbeitgeber
.....

4. Steuerbares Einkommen und Vermögen

1. Person

Einkommen in CHF:.....

Vermögen in CHF:

Steuerperiode:

Werden Sie Quellenbesteuert?:

Ja Nein

Beziehen Sie Sozialhilfe?:

Ja Nein

2. Person

Einkommen in CHF:.....

Vermögen in CHF:

Steuerperiode:

Werden Sie Quellenbesteuert:

Ja Nein

Beziehen Sie Sozialhilfe:.....

Ja Nein

5. Bestätigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten

Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass dieses Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Gleichzeitig wird die Einwohnergemeinde Oberdorf ermächtigt, alle notwendigen Auskünfte (insbesondere bei Sozialämtern, Steuerämtern und Arbeitgebern) zur Berechnung der Betreuungsgutschriften einzuholen und, falls notwendig, weitere Unterlagen einzufordern. Weiter wird der Gemeinde erlaubt, die oben angegebenen Institutionen zu informieren, dass sie Betreuungsgutschriften erhalten.

Die Bezüger von Betreuungsgutschriften müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 20% oder des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert sieben Arbeitstagen nach Änderung der Einwohnergemeinde Oberdorf melden (§ 8 des Reglements).

1. Person

2. Person

Ort und Datum: .

.....

.....

Unterschriften:

.....

.....

6. Beilagen

- Aktuelle Steuerveranlagung
- Aktuelle Steuererklärung und aktuelle Lohnausweise, Lohnabrechnungen (wenn Steuerveranlagung älter als 2 Jahre)
- Aktuelle RAV Taggeldbescheinigung
- Quellensteuerauszug
- Beleg über IV oder wirtschaftliche Sozialhilfe
- Nachweis über die Ausbildung

Von der Kita oder der Tagelternvermittlung auszufüllen

7. Angaben zum Betreuungsumfang in der Kindertagesstätte

Institution:

Adresse:

PLZ/Ort:

Kontaktperson:

	Tarif	
	bis 18 Monate	ab 18 Monate
Ganzer Tag		
Halber Tag		
½ Tag inkl. Mittagessen		
Weitere		
Weitere		

Name Kind 1:	Geb. Datum:			Betreuung seit:	
.....	
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag					
Mittag					
Nachmittag					

Eventueller Rabatt:

Name Kind 2:	Geb. Datum:			Betreuung seit:	
.....	
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag					
Mittag					
Nachmittag					

Eventueller Rabatt:

Name Kind 3:		Geb. Datum:		Betreuung seit:	
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag					
Mittag					
Nachmittag					

Eventueller Rabatt:

8. Bestätigung der Kindertagesstätte oder Tagesvermittlung

Die Kita bestätigt, dass dieses Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Zum Zeitpunkt der Antragserstellung muss bereits eine vertragliche Betreuungsvereinbarung mit dem gesuchstellenden Erziehungsberechtigten bestehen.
Die Kita muss jede Änderung des Betreuungsumfangs, die Beendigung oder das Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses innert einer sieben Arbeitstage nach der Änderung der Gemeinde Oberdorf melden.

Ort und Datum: .

.....

Unterschrift:

.....